

Satzung Triathlon Club Suhl e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Triathlon-Club Suhl" und hat seinen Sitz in Suhl. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Der Triathlon-Club Suhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes in den Abteilungen und Sportarten, die Förderung sportlicher Talente, die Gestaltung eines regen Vereinslebens. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahme Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben

unsportlichen Verhaltens,
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
- b) im Rahmen des Zweckes des Vereins an Wettkämpfen und Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet,
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind fristgemäß zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Zwischen den Mitgliederversammlungen führt der Vorstand die Geschäfte.
3. Der Vorstand kann mit der Wahrnehmung der Aufgaben gem. Abs. 2 einen Geschäftsführer beauftragen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins findet jährlich im ersten Jahresquartal als Jahreshauptversammlung statt und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Zugleich ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitglieder Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Arbeit des Vereins,

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Der Präsident oder sein Vertreter leiten die Versammlung
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Über die Punkte a) bis e) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Punkt f) bedarf einer 2/3-Mehrheit, Punkt g) einer 3/4-Mehrheit.
 7. Über die Mitglieder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht.
2. Gewählt werden können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) bedürfen diese Mitglieder der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. In den Vereinsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendleiter.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte

Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Falls ein Vorstandsamt bei der Wahl nicht besetzt werden kann, so kann ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion bis zur nächsten Wahlversammlung mit übernehmen. Der Vorstand kann jedoch zwischen zwei Wahlversammlungen für ein nicht besetztes Vorstandsamt ein Vorstandsmitglied kooptieren. Dies darf jedoch höchstens für ein Vorstandsamt geschehen.

4. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch den Vorstand. Der Präsident oder der Vizepräsident können den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, sofern nicht ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund erfolgt. Im übrigen endet das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Verzicht oder durch Ausscheiden als Vereinsmitglied.

6. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum Vorstand die Abteilungsleiter an. Diese werden durch die Abteilungen selbst gewählt. Die Anzahl der Abteilungsleiter, welche Mitglied im erweiterten Vorstand sind, richtet sich nach der Anzahl der bestehenden Abteilungen. Der Vorstand kann über die Bildung oder Auflösung von Abteilungen entscheiden.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen. Eine halbjährliche oder jährliche Vorauszahlung ist zulässig.

3. Der Verein finanziert sich weiterhin durch:

- Einnahmen, Spenden, Stiftungen;
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports,
- gegebenenfalls durch Kredite.

§ 11 Symbol

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Restvermögen an den Suhler Sportbund e. V. mit Sitz in Suhl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. März 2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.